

nach abbeuamt der gespann wahr und Früchten, wie hieoben bei den dreien ersten parcelen von geladenen Wagen oder Karren mit Kaufmannswahr disponirt und gesetzt, Item von einem Döfen, oder anderen Stück haubt Mintzliches so durch berürte unfer Stat und Bürgerchafti Kenney an audare Dertter zum feilen Markt getrieben wird, zween Hesser, Item von einem jeden schwein, schaff und Ziegen, so gleichfalls durchgetrieben werden, einen Heller, des sollen obgerürte Bürgermeister und Rath unfer Stat Kenney hinwider schuldig und verpflichtet sein, bestimmte Landstraße und wege dergestalt zu bauen und zu hessern, damit ein jeder, so deren mit Fahren treiben, reiten, wandlen und sonst zu gebrauchen im Sommer und winterlichen Zeiten bequemlich dahin fahren, treiben und reisen möge; doch wollen wir uns unsern Erben und nachkommen Herzogen zu den Berg zc. nach Gestalt und Gelegenheit der Sachen jeder Zeit andere Verordnungen darin zu thun und vorzunehmen vorbehalten haben, ohne Gesehd und argelst. In Urkund der Wahrheit haben wir Wilhelm Herzog zc. vorgeannt unsern Siegel vor uns, unsere Erben und nachkommen an diesen Brieff thun hangen. Gegeben zu Düsseldorf in den Jaren unsers Herrn 1575 am 27. Tag des Monats Juny.

### Der Nittersitz Elsfeld.

Mittelst uns vorliegender Urkunde vom 30. Dezember 1600 verkauften Wilhelm von Scheidt genant Weshpffenning, Jülich und bergischer Rath und Amtmann zur Burg und Solingen und Maria von Troisdorf, Eheleute, ihren im Amte Blankenberg in der Pfarre Oberpleiß gelegenen Nittersitz Elsfeld, sammt allem Zubehör und der Fischerei in dem Pleißbache (wie Maria von Troisdorf diese Besitzungen von ihrem Vater Sybert von Troisdorf, Churf. Rath und Amtmann zu Ansermünd ererbt habe)

mit fernern Inbegriff des von den verlaufenden Eheleuten durch Kauf erworbenen Hofes zu Weckwinkel und der dabei gelegenen Mühle, den Eheleuten Godhard von Scheidt genant Weshpffenning und Catharina von Derenbach, ihrem Bruder, Schwager und Schwägerin, für einen in der Urkunde nicht angegebenen Kaufpreis zum ausschließlichen Eigenthum, laut des zwischen den beiden Churfürsten Friedrich Wilhelm und Philipp Wilhelm als Herzog von Jülich und Berg, am 26. April 1672 gethätigten Religionsvergleiches (Art. VII.) ist damals die Hanskapelle des Nittersitzes Elsfeld zum Simultan-Gottesdienste bestimmt worden.

Ferner heißt es in einem zwischen dem bergischen Landeshauptmann Engelbert von Scheidt genant Weshpffenning und dessen Schwester Agatha von Scheidt Wittib von Selbach, hinsichtlich der Verlassenschaft ihres Bruders Volmar von Scheidt genant Weshpffenning unterm 23. November 1650 errichteten Erbvergleiche, „§. I. soll wolgedachter Herr Engelbert von Scheidt vor sich und seine Erbsolgeren haben und behalten den Nittersitz Elsfeld, sammt der Mühlen, wie auch der freie Hof zu Ottweiler und das Weingartsguth zu Honneff mit allen ihren Gerechtigkeiten, nichts davon ausgeschlossen. Dieser Vergleich unterschrieben: Wilhelm von Gillesheim zu Niederbach, Herrn zu Urendahl, fürstl. Neuenburgischer Rath, Kämmerer und Amtmann zu Breisach; und Ludwig von Langenbach zu Burbach, gräflich Nassauisch dillenburgischer Amtmann daselbst als Zeugen.

Durch die Verheirathung der beiden Töchter Catharina Felicitas von Weshpffenning mit Waltraf Reinhard von Geverhagen zu Altenbach (Heft VII. S. 83) und der Anna Catharina von Weshpffenning mit Johann Karl Bertloff von Belven zu Benau kam bald nachher Elsfeld in den Besitz der Freiherren von Geverhagen und der Freiherren Bertloff von Belven. Es findet sich ein unterm 10. März 1684 errichteter Stütunasbrief unterschrieben von den Eheleuten

Johann Carl von Belven zu Benau und Anna Catharina von Scheidt genant Weshpffenning, Frau zu Benau und Elsfeld vor. Nach am 30. September 1689 erfolgtem Absterben der Letztern schritt Tages nachher der Freiherr Johann Carl von Belven mittelst Urkunde von Notar Bodenius vom 1. Oktober 1689 zur öffentlichen Besitzergreifung des Hauses Elsfeld, seiner Zubehörungen und der Mühle. Aus dem Jahre 1726 findet sich die unten mitgetheilte Urkunde. Durch die Verheirathung des Freiherrn von Franken in zweiter Ehe 1737 mit der Anna Maria v. Belven erhielt derselbe Antheil von Elsfeld und erkaufte mittelst Kaufbrief vom 14. Okt. 1741 von der Wittve von Hößlinger gebornen von Kuckelsheim und dem Fräulein Bernardine von Hößlinger einen andern Theil dieses Nittergutes. Späterhin ist Elsfeld von der mit dem Freiherrn Franz Caspar von Siersdorf verheiratheten Eva Franziska von Belven in dieser Ehe eigenthümlich besessen worden. Sie, deren Urgroßmutter eine von Scheid genant Weshpffenning gewesen ist, starb am 28. Okt. 1797 in Köln und hinterließ ihrem Gemahl auch diese Besitzungen. Des Letztern mit einer Freyin von Cynatten verheiratheten ältesten Sohn erhielt nach dem Tode des Vaters in der Theilung mit seinem einzigen Bruder Arnold die Nittersitze Altenbach und Elsfeld, mit dem zu letztern gehörigen Hofe Grentsifen, welcher diesen Hof mit Elsfeld im Jahre 1817 an den Ackerer Wimar Kemp für 24000 Thaler verkaufte. Wir lassen hier den Auszug der bereits erwähnten Urkunde vom 25. Febr. 1726 folgen:

Coram Duo. vico-Satrapa de Warth Scabinis P. Stricker und J. Lohr. Quo praevio seind die zugegen gewesene beide Freiherrn v. Nagel und v. Geverhagen zu Altenbach, wie auch Mandatarius Schmitz, Namens Herrn und Fräulein v. Hößlinger, und zwarn Ersterer v. Nagel zu einer Halscheidt und Letztgenannter v. Geverhagen Erbgenahmen zu anderer Halscheidt übermiz Ihrer Churfürstl. Durchlaucht Amtsver-

waltern Herrn de Warth und vico-Satrapen Stricker und Lohr, unentgeltlich in den freiadlichen Nittersitz Elsfeld mit allingen Ap- und Dependenzon mit Ausglessung und Anzündung des Feuers, Ab- und Aufschürzung des Hählsacks, Auf- und Zumachung der Hausdör, mit Abbrech- und Handreichung der Zweigen von den Bäumen, mit Ausstech- und Heberreichung der Erde von Länderei, Baumgewächs, Baumgarten, Wiesen, Waldungen und allingem Zubehör, nichts ausgenommen, gnädigst befohlener Maßen im Besitz gesetzt und ihnen kraft gegenwärtigem heutigen Akts die wärkliche Possession gegeben worden, Freiherrn von Belven Erbgenahmen depossidirt worden; sic actum et immissum Anno mense et die quibus supra. (gez.) Strunk Gerichtschreiber.

### Auszug aus dem Mannbuche des Cäcilienstifts zu Köln.

Ein Lehn muß empfangen werden mit Pferd und Garnisch, oder mit seidenen Beutel und 5 Mark darinn. Diesen Beutel muß man zwischen den zwei kleinen Fingern halten und knieend überreichen. Lehnsman waren, die Besitzer des zu Stommel gelegenen Nittergutes, zuerst Stommeler und später Schönrather Hof genant. Nach dem Lehnbuche sind befehnt damit, diensttag nach Neujahr 1444: Johann von Schönrather Nitter, mit Haus, Hof und Zehnten. Lehnsman waren: Heimr. von Bärenrode und Joh. von Bensberg. Johann von Schönrather verkaufte den Hof an die Kreuzbrüder zu Köln und diese stellten folgende Nitter, welche für sie das Lehn empfingen. Das Lehn mußte durchaus von Nitter gemathet werden.

1466 Gerdh. von Holtrop. 1497 Gerdh. von den Heister. 1514 Pilger von Spiegel. 1550 Conrad Bern von Jülich; in demselben Jahre Severin Scheiffard von Weilerswist. 1587 Diedrich Bez von Laer. 1613 Jacob Commer-

1) Im öffentlichen Archiv zu Düsseldorf.